

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr.:</b> 2021/3455-04
DEZERNAT III - NACHHALTIGE STADTENTWICKLUNG UND MOBILITÄT		Datum: 16.06.2023
		Vorlagenersteller: Uhl, Nathalie
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Brandbühl", Böhringen &amp; Güttingen: erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Öffentlich	28.06.2023	Ortschaftsrat Böhringen
Öffentlich	29.06.2023	Ortschaftsrat Güttingen
Öffentlich	12.07.2023	Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik
		Zuständigkeit
		Vorberatung
		Vorberatung
		Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Brandbühl“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften und die Begründung werden erneut gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird erneut durchgeführt (§ 3 Abs. 2 und §4 Abs.2 BauGB).

**Zielsetzung:**

1. Strategisches Ziel:

step2030 relevant:

- Ja      Bezug zu Schlüsselprojekt Nr.: 11 – Klimafreundliches Radolfzell
- Nein      Sonstiges strategisches Ziel:

2. Operatives Ziel: Schaffung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien

3. Klimaschutz

- klimaschutzförderlich
- klimaschutzneutral
- nicht klimaschutzförderlich

**Wenn nicht klimaschutzförderlich:**

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja\*
- nein\*

\*Erläuterungen siehe unter Alternativen

**Wesentlicher Inhalt:**

## **Planung**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen 6 ha großen Solarpark, der auf Güttinger und Böhringer Gemarkung nördlich der Bahnlinie Radolfzell-Stahringen und beidseitig der Stahringener Straße errichtet werden soll. Mit der Projektierung und dem Betrieb des Solarparks wurde die Firma solarcomplex AG, Singen beauftragt (Projektentwickler, Vorhabenträger). Die Eigentümer möchten die Flächen des künftigen Solarparks selbst bewirtschaften, vorgesehen ist eine Beweidung mit Schafen. Das leicht hängige Gelände soll mit aufgeständerten Solarmodulen überstellt und eingezäunt werden. Die Nutzung des Unterwuchses erfolgt als extensives Grünland.

## **Planungsrecht**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 02.12.2022 bis einschließlich 10.01.2023 durchgeführt. Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich insbesondere auf das Blendgutachten, die Zufahrt, den Natur- und Artenschutz und Bodenschutz. Es ging eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft ein.

Im Rahmen der Offenlage (§4 Abs.2 BauGB) haben sich nochmal Veränderungen und Ergänzungen ergeben. Alle Änderungen und Ergänzungen sind in den Unterlagen blau gekennzeichnet. Diese werden nachfolgend aufgelistet:

Im Wesentlichen hat sich die Zufahrt geändert. Diese ist nicht mehr im nördlichen Bereich der linken Fläche angesiedelt, sondern ist südlicher Richtung Bahnübergang gerutscht. Dies bedarf einer erneuten Offenlage, da dies im Wesentlichen eine neue verkehrliche Situation hervorruft.

Zudem dürfen innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 15 m von der Kreisstraße aus keine Werbeanlagen aufgestellt werden.

Betriebsgebäude (Trafo- und Umspanngebäude) dürfen eine Höhe von 3,0m haben und müssen einen Waldabstand von 30 m einhalten.

Westlich der Kreisstraße ist ein mindestens 3 m hoher Blendschutzzaun und östlich der Kreisstraße ein mindestens 4 m hoher Blendschutzzaun vorzusehen. Diese sind mit Sträuchern einzugrünen.

Auf die ergänzende Kurzstellungnahme des Blendgutachters wird verwiesen. Nachfolgend eine Zusammenfassung der Kurzstellungnahme:

„Ein mehr als 4 Meter hoher Zaun, um jegliche Blendungen auszuschließen, wäre unverhältnismäßig im Anbetracht des geringen Verkehrsaufkommens und des hochwertigen Landschaftsbildes mit Erholungseignung.

Durch den Einsatz blend- und reflexionsarmer Module, die flache Neigung und die großen Abstände zur Straße wird die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf ein unerhebliches Maß reduziert.“

## **Alternativen:**

Eine Entwicklung der Flächen findet nicht statt. Der Flächennutzungsplan stellt für den Standort weiterhin Flächen für die Landwirtschaft dar, sodass ein Solarpark nicht ermöglicht werden kann.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Nein. Der Vorhabenträger trägt durch eine Grund- und Kostenvereinbarung die externen Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung vollumfänglich sowie und die nichtthoheitlichen internen Personalkosten.

## Weiteres Vorgehen:

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

## Bisherige Entwicklung / Beschlusslage:

21.06.2023	PUT	Vorlage wurde abgesetzt	2021/3455-03
16.11.2022	PUT	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Brandbühl", Böhringen & Güttingen: Entwurfs- und Offenlagebeschluss – Vorberatung	2021/3455/02
20.10.2022	OR Bö	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Brandbühl", Böhringen & Güttingen: Entwurfs- und Offenlagebeschluss – Vorberatung	2021/3455/01
22.09.2022	OR Gü	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Brandbühl", Böhringen & Güttingen: Entwurfs- und Offenlagebeschluss – Vorberatung	2021/3455/01
16.03.2022	PUT	Vorhabenbezogener Bebauungsplan und FNP-Änderung "Solarpark Brandbühl" – Aufstellungsbeschluss	2021/3455
10.02.2022	OR Gü	Vorhabenbezogener Bebauungsplan und FNP-Änderung "Solarpark Brandbühl" – Vorberatung Aufstellungsbeschluss	2021/3455
24.01.2022	OR Bö	Vorhabenbezogener Bebauungsplan und FNP-Änderung "Solarpark Brandbühl" – Vorberatung Aufstellungsbeschluss	2021/3455

## Anlagen:

Planzeichnung Bebauungsplan vom 23.05.2023

Örtliche Bauvorschriften und Begründung vom 25.05.2023

Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung vom 25.05.2023

Vorhaben- und Erschließungsplan - Planung vom 23.05.2023

Umweltbericht Bebauungsplan vom 23.05.2023

Abwägung der Offenlage

Blendgutachten vom Juli 2022

Kurzstellungnahme Blendgutachter vom 31.05.2023